

INFO 8

vom Oktober 1993

des

Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16 · 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2 99 10 51 · Telefax: 0711 / 2 99 16 50

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Wichtige Hinweise	2
II. Allgemeines	3
III. Geschäftsablauf 1992	5
IV. Personenbestände zum 31.12.1992	7
V. Bilanz zum 31.12.1992	8
VI. Einnahmen und Ausgaben 1992	10
VII. Bisheriger Geschäftsablauf 1993	12
VIII. Zum Thema: Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk	16
Schaubilder zur Entwicklung des Versorgungswerks	22

Liebe Mitglieder

zum achten Mal hat sich der Vorstand des Versorgungswerks zur Herausgabe einer Informationsbroschüre entschlossen. Sie enthält nicht nur die Pflichtveröffentlichung über den Rentensteigerungsbetrag und die wesentlichen Bilanzzahlen, sondern übermittelt Ihnen freiwillig zahlreiche sonstige Daten des Versorgungswerks und gibt Ihnen Einblick in die verantwortungsvolle Tätigkeit der Organträger und Mitarbeiter. Hinter dünnen Worten und trockenen Zahlen erkennen Sie hoffentlich deren Engagement und Erfolg. Ein besonderer Aufsatz im Info 8 befaßt sich mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit. Er kommt in der täglichen Arbeit erfreulicherweise nur selten vor; in den besonderen Fällen hat er aber außerordentliche Bedeutung für die Betroffenen. Seine klare Abgrenzung ist umso wesentlicher.



Wir wissen, daß unsere Info's gut ankommen; trotzdem sollten wir von Ihnen auch einmal erfahren, welche Themen von allgemeinen Interesse sind, die Sie von uns behandelt wissen wollen. Wir werden darauf im nächsten Jahr gerne zurückkommen.

Dem Info 8 sind - ebenfalls freiwillig - die Aufrechnungsbescheinigungen per 31.12.1992 beigelegt. Auch insoweit stehen wir für Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckhardt'. The signature is written in a cursive style and is positioned over the printed name and title.

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt

Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

I. Wichtige Hinweise

1. Der Rentensteigerungsbetrag ist für die Rentenfälle ab dem 01.01.1993 und für die laufenden Renten seit demselben Zeitpunkt festgesetzt auf DM 112,50.
2. Alle Mitglieder, deren Beiträge nach dem Einkommen gemäß 11 (2) der Satzung bemessen werden, sollten unbedingt frühzeitig die erforderlichen Nachweise vorlegen. Nur so ist gewährleistet, daß das Versorgungswerk kostengünstig arbeiten kann. Voraussetzung dafür ist, daß nur ein einziges Mal der im laufenden Kalenderjahr zu zahlende Monatsbeitrag festgesetzt wird.

Für 1993 fehlen uns noch von zahlreichen selbständigen Mitgliedern die Steuerbescheide 1991.

Die angestellten Mitglieder des Versorgungswerks werden nochmals um Verständnis dafür gebeten, daß grundsätzlich nicht das aktuelle Einkommen des laufenden Beitragsjahres, sondern dasjenige des Vorjahres maßgebend ist. Das Versorgungswerk benötigt deshalb auch nicht für das laufende Jahr die Angaben für Urlaubsgelder, 13te Monateinkommen, erst recht nicht die schwankenden Einkünfte während des laufenden Jahres; es reicht aus und ist notwendig, zu Anfang eines jeden Jahres eine Gesamtverdienstbescheinigung des Arbeitgebers für das Vorjahr einzureichen. Wer unbedingt ein höheres Einkommen der Veranlagung zugrunde legen lassen will (etwa weil der Arbeitgeber nur nach aktuellem, höherem Einkommen Beiträge abzuführen bereit ist), mag sich behelfen mit der Höherversicherungsmöglichkeit entsprechend 14 der Satzung. Wir lassen sie nicht nur in Zehntel-Schritten, sondern innerhalb der Höchstgrenze von 13/10 Regelpflichtbeitrag in jedem gewünschten Umfang zu.

Wer erhebliche Ermäßigungen seines Einkommens zu gewärtigen hat, muß selbstverständlich in Zeiten höherer Einkommen dafür Sorge tragen, daß er angesichts der obengenannten Bemessungsgrundlage auch später noch die rechtmäßig festzusetzenden Beiträge zahlen kann; nur in besonderen Fällen können andere Festsetzungen nach 15 (4) oder Stundungen nach 15 (5) der Satzung helfen. Diese Vorschriften beziehen sich auf Ausnahmen.

II. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA-VG, GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 01.01.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, nämlich Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (3 RA-VG) und der Vorstand (4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören seit 18.05.93 folgende Mitglieder an:

RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg
RA Götz Bahnemann, Freiburg
RA Manfred Bartling, Tübingen
RA Dr. Michael Bender, Freiburg
RA Norbert Berg, Crailsheim
RA Rainer Braun, Tübingen
RA Georg Cless, Göppingen
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg
RA Dr. Willi Gramlich, Mosbach
RA Michael Henninger, Bad Mergentheim
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
RA Dr. Christoph Ihrig, Mannheim
RA Georg Jachmann, Heidelberg
RA Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim

RAin Beate Lorenz, Mannheim
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn
RAin Dorothea Opluschtil, Bruchsal
RA Dr. Erberhard Ott, Stuttgart
RA Walter Pilz, Konstanz
RA Georg Prasser, Stuttgart
RA Dr. Thomas Schalt, Freiburg
RA Henning Theobald, Rottweil
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen
RA Gerhard Widder, Mannheim
RA Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart
Notar Dr. Gerhard Zagst, Stuttgart

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören wie bisher an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands -
RA Hartmut Kilger, Hechingen
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -
RA Bernd Fleischer, Lörrach
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe
RA Dieter Hutschek, Stuttgart
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim
RA Hans-Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere vier Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

III. Geschäftsablauf 1992

1. Die Vertreterversammlung kam zu zwei Sitzungen zusammen:

In der Sitzung vom 12.06.1992 in Stuttgart wurde nach dem Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die aktuelle Lage des Versorgungswerks und dem Bericht des Vorstandsmitglieds Hillmer über die Vermögensentwicklung des Versorgungswerks der Rechnungsabschluß für das Jahr 1992 festgestellt. Er ist in diesem Info 8 mit den wesentlichen Positionen abgedruckt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit, Stuttgart hatte wie bisher stets ein uneingeschränktes Testat abgegeben.

Nach dem Bericht über die Kassenprüfung wurde der Vorstand einstimmig entlastet für das Jahr 1991. Schließlich bestellte die Vertreterversammlung Mitglieder des Wahlausschusses für die Neuwahl der Vertreterversammlung 1993, und zwar die Herren Kollegen: Richard Rottenecker, Donaueschingen, Thomas Lapp, Mannheim, Werner Erbe, Balingen, Dr. Michael Quaa, Stuttgart, Klaus Machanek, Stuttgart; Ersatzmitglieder wurden die Rechtsanwälte Hellmut Hahn, Stuttgart, Gerrit Hess, Heilbronn, Albert Pfeilsticker, Tübingen, Max Beckmann, Freiburg und Hermann Brandel Karlsruhe.

In der Sitzung vom 27.11.1992 in Stuttgart wurden nach einem weiteren Vortrag des Vorstandsvorsitzenden über die aktuelle Lage des Versorgungswerks der Mindestbeitrag und der Beitragssatz für den Regelpflichtbeitrag 1993 so festgelegt, wie er dem Beitragssatz der BfA entspricht, nämlich mit DM 92,75 und 17,5 % aus der Beitragsbemessungsgrenze von DM 7.200,00, (Regelpflichtbeitrag DM 1.260,00 monatlich). Außerdem wurde aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens von Prof. Dr. Heubeck in Köln der Rentensteigerungsbetrag für die Rentenfälle ab 01.01.1993 und für die laufenden Renten ab dieser Zeit auf DM 112,50, d.h. um 4,65 %, erhöht. Auch wurde der Haushaltsplan 1993 festgestellt.

2. Der Vorstand trat zu 7 Vollsitzungen zusammen; außerdem tagten seine Ausschüsse: der Vermögensanlageausschuß hatte mehrfach über Grundbesitzangebote zu beschließen und die Empfehlungen für die Anlageausschüsse zu den Wertpapierfonds zu beraten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Vertreterversammlung trafen am 12.11.1992 zusammen, um sich über die Möglichkeiten der Deutschen Terminbörse in einer Sonderveranstaltung der Baden-Württembergischen Bank zu informieren. Diese Möglichkeiten der Terminbörse sind bei den Vermögensdispositionen des Versorgungswerks aber bisher nicht zum Tragen gekommen.

Das Versorgungswerk hat Verträge abgeschlossen zwecks Erwerbs von Grundbesitz in Reutlingen und Trier; zugleich sind entsprechende Mietverträge abgeschlossen worden. Weitere Objekte sind im aktuellen Gespräch seit 1992, ihr notarieller Erwerb wurde aber zurückgestellt angesichts unbefriedigender Mietsituation.

Im Jahre 1992 waren insgesamt 60 Rentner zu bedienen, davon 15 Altersrentner, 4 (am Schluß 3) Invalidenrentner, 26 Waisen und 15 Witwen bzw. Witwer. Am 31.12.1992 waren 5.924 Mitglieder zum Beitrag veranlagt, also 259 mehr als im Vorjahr, was einem Zuwachs von 6,45 % entspricht (Vorjahr: 5,9 % Zuwachs).

3. Der Vorstand war bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Berufständiger Versorgungseinrichtungen vertreten, zu der inzwischen 62 Mitglieder gehören, ferner bei den beiden Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke und bei einer weiteren Konferenz der Baden-Württembergischen Versorgungswerke.
4. Die Geschäftsstelle des Versorgungswerks befindet sich seit dem 01. April 1992 in den neuen Büroräumen im 5. Stock der Hohe Straße 16 in 70174 Stuttgart. Die Büroetage war unter modernsten Gesichtspunkten umgebaut und renoviert worden. Sie bietet derzeit und auch für die nächsten Jahre dem erforderlichen Personal geeignete Arbeitsplätze und beherbergt neben einem angemessenen Sitzungsraum weitere 8 Räume, in denen auch die bisherige EDV-Anlage und ein neuer PC untergebracht sind. Neben der Geschäftsführerin, Gabriele Breunig, waren weitere 4 Mitarbeiterinnen hauptamtlich tätig. Anlässlich des Umzugs gab der Vorstand für die Repräsentanten der befreundeten Organisationen, Aufsichtsbehörden, Banken und sonstigen Berater einen kleinen Empfang.

IV. Personenbestände zum 31.12.1992

	1992	(1991)
1. Aktive Mitglieder		
Für 1992 sind veranlagt zum Beitrag	5.924	(5.565)
Von diesen sind veranlagt zum:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	1.752	(1.569)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	172	(156)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7	(7)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.069	(1.059)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	77	(69)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 11 Abs 2	2.030	(1.815)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs 4 (Neuzulassungen)	222	(249)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	574	(626)
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	21	(15)
beitragsfreie Mitglieder § 12 Abs. 1 Satz 1	737	(750)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 4.677, die der weiblichen auf 1.247, der Patentanwälte auf insgesamt 26, der Notare auf 21.

2. Sonstiges

In 92 Fällen endete unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufes; 19 mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übergeleitet mit TDM 545; 19 mal wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 356.

V. Bilanz zum 31. Dezember 1992

Aktiva

	Stand am 31.12.1992	Stand am 31.12.1991
	DM	TDM
I. Kapitalanlagen		
a) Grundbesitz	38.667.240,75	26.773
b) Namenschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	57.922.980,00	30.987
c) Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	216.268.297,94	178.131
d) Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	<u>27.161.976,61</u>	30.341
	340.020.495,30	
II. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitgliedern		
	1.309.683,06	1.011
III. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.618,35	18
b) Kassenstand	526,25	0
c) Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	342.805,48	123
d) Zins- und Mietforderungen	2.824.195,36	1.458
e) Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.178,72</u>	627
	3.254.324,16	
IV. Rechnungsabgrenzungsposten		
	0,	5
	<u>344.584.502,52</u>	<u>269.474</u>

Passiva

	Stand am 31.12.1992	Stand am 31.12.1991
DM	DM	TDM
I. Ausgleichsposten	75.452.565,38	68.794
II. Versicherungstechnische Rückstellungen		
1. Deckungsrückstellungen laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.1991 (Vorjahr Berechnung zum 31.12.1990)	241.360.268,00	184.861
2. Rückstellungen für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zum 31.12.1991 (Vorjahr zum 31.12.1990)	27.160.032,40	14.865
3. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütung	<u>0,-</u>	52
	268.520.300,40	
III. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	139.396,30	111
IV. Andere Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	210.323,91	161
V. Andere Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern DM 42.416,40 (Vorjahr DM 24.627,13)	212.022,17	588
VI. Rechnungsabgrenzungsposten	49.894,36	42
	<u>341.584.502,52</u>	<u>269.474</u>

VI. Einnahmen und Ausgaben 1992

Einnahmen:

		(1991) TDM
Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	DM 55.802.037,34	49.753
Erträge aus Kapitalanlagen	DM 22.920.491,29	21.335
Sonstige versicherungs- technische Erträge	DM 62.440,71	.091
Andere Erträge	DM 18.783,26	.009
insgesamt	<u>DM 78.803.752,60</u>	<u>71.188</u>

Ausgaben:

Verwaltungskosten im engeren Sinne	DM 824.993,51	
dazu Wertberichtigungen, Abschreibungen, Steuern	<u>DM 156.429,61</u>	
	DM 981.423,12	.822
Abschreibungen für Grundbesitz und Kapitalanlagen	DM 554.227,78	.415
Aufwendungen für Versicherungsfälle	DM 380.095,70	.296
Erstattungen und Überleitungen	<u>DM 1.435.440,62</u>	<u>.861</u>
insgesamt	<u>DM 3.351.187,22</u>	<u>2.394</u>
Überschuß als Ausgleichsposten 1991	DM 75.452.565,38	68.794

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1992 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, die den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte wie in den Vorjahren.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.6.1993 den Jahresabschluß in obiger Fassung festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichpostens über DM 75.452.565,38 wird aufgrund eines inzwischen in Auftrag gegebenen weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens des Büros Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1992 erfolgen durch Beschluß der Vertreterversammlung am 3.12.1993; sie wird auch über die Änderung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 1.1.1994 entscheiden.

VII. Bisheriger Geschäftsablauf 1993

Zu Beginn des neuen Jahres war von besonderer Bedeutung die Neuwahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Wahlbeteiligung war erheblich. Von 6.849 Wahlberechtigten haben insgesamt 2.558 an der Wahl teilgenommen, das entspricht 37,5 %. Fünfzig Kandidatinnen und Kandidaten standen zur Auswahl. Fachkundige Organmitglieder sind für die Entwicklung des Versorgungswerks und die Renten im Alter unbedingte Voraussetzung. Die Mitglieder unseres Versorgungswerks sollten sich stets bewußt bleiben, daß das Versorgungswerk für unseren Berufsstand eine immense Bedeutung hat, sowohl ideell als auch finanziell. Die erhebliche Vermögensmasse, die in einigen Jahren über 1 Milliarde DM ausmachen wird, muß fachkundig verwaltet, kontrolliert und gegebenenfalls ebenso fachkundig verteilt werden. Vergleichsweise bescheiden muten sich dagegen die Probleme an, die die Vorstände von Anwaltsvereinen, Anwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer zu lösen haben. Diese sollten sich der Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung des Versorgungswerks bedienen in ihren eigenen Gremien, sei es als ehrenamtliche Mitstreiter, sei es als Berater oder auch als gelegentliche Berichterstatter. Wenn die richtigen Mitglieder in der Vertreterversammlung Platz nehmen, kann auch die Rückkopplung fruchtbar gestaltet werden.

Bei der dann doch großen Anzahl von Kandidaten blieb es nicht aus, daß der eine oder andere Kollege nicht wieder gewählt worden ist, dessen Mitarbeit in den vergangenen Jahren sehr verdienstvoll gewesen ist. Andererseits muß es sehr zufriedenstellen, wenn der Anteil der weiblichen Mitglieder der Vertreterversammlung bei der Neuwahl um 300 % gesteigert werden konnte. Der große und progressiv steigende Anteil der Rechtsanwältinnen im Versorgungswerk legt auch eine hohe Repräsentation im Aufsichtsorgan nahe; schließlich gibt es spezifische Probleme der weiblichen Mitglieder, die entsprechend vorgetragen und richtig gelöst werden müssen. Die Entwicklung der (beitragszahlenden) Mitglieder ist aus dem Schaubild 1 am Schluß dieses Info zu ersehen, jeweils unterteilt nach Männern und Frauen.

Derzeit haben wir 6.187 beitragszahlende Mitglieder, davon männlich 4.948, weiblich 1.239.

Die entsprechende Repräsentation in der Vertreterversammlung würde für 6 weibliche Mitglieder sprechen (bisher 1, jetzt 4 Damen); im Vorstand befindet sich noch keine Dame.

Die neu konstituierte Vertreterversammlung nach den Wahlen vom 18.05.93 trat zusammen am 24.06.93; ihre Mitglieder sind bereits vorne im Abschnitt II aufgeführt. Nach Vorträgen der Vorstandsmitglieder Eckhardt und Hillmer wurde der Rechnungsabschluß 1992 festgestellt, der Vorstand entlastet und wieder neu gewählt in der bisherigen Besetzung.



hinten: Klinger, Fleischer, Hillmer, Hutschek
vorne: Dr. Kaiser, Eckhardt, Breunig, Widder, Hiddemann
am 24.6.1993

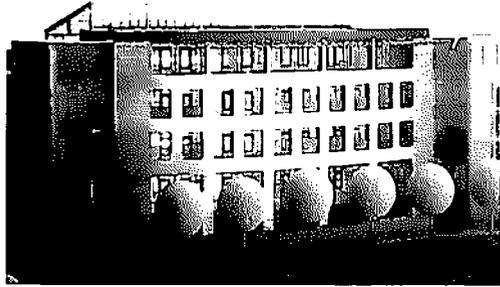
In seinem Bericht zur Vertreterversammlung ging der Vorstandsvorsitzende außer auf die Durchführung der Neuwahl zur Vertreterversammlung auch auf die Gesamtentwicklung des Versorgungswerks seit seinem Beginn bis heute ein und legte dazu verschiedene Schaubilder vor; eine Auswahl ist aktualisiert und am Schluß dieses Info's für alle Mitglieder beigelegt.

Er gab auch einen Überblick über die aktuelle Vermögenslage, die Absicht, einen dritten Wertpapier-Spezialfonds aufzulegen, und vor allen Dingen den Bürobetrieb weiter zu rationalisieren und zu modernisieren; die Bemühungen des Vorstands um eine allen Anforderungen gerecht werdende EDV-Anlage nebst zugehörigem Programm und die ungefähre Kostenkalkulation mit DM 880.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, ferner die rechtlichen und politischen Probleme, denen sich alle Versorgungswerke ausgesetzt sehen, fanden das ungeteilte Interesse der Vertreterversammlung; sehr informativ und ausführlich war auch der Bericht des Vorstandsmitglieds Hillmer über die einzelnen Vermögensanlagen, insbesondere innerhalb der Wertpapier-Spezialfonds.

Die genannten Probleme aller Versorgungswerke befassen sich mit dem Begriff und der Prüfung der Berufsunfähigkeit, mit der Vermögensanlage und der Beitragsgestaltung. Bei letzterer bleibt eine eingehende Diskussion mit der Ankopplung unseres Beitragssatzes an den der Gesetzlichen Rentenversicherung niemandem erspart. Derzeit haben wir bekanntlich 17,5 %, die Gesetzliche Rentenversicherung soll aber zum 01.01.94 auf 19,2 % steigen, also eine sehr beachtliche Steigerung erfahren, nicht gerechnet die schleichende Beitragserhöhung durch Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze, die von derzeit DM 7.200,- auf DM 7.600,- angehoben werden soll. Wir überlegen, wo die endgültige Schmerzgrenze angesiedelt werden muß, nach deren Überschreitung die berufsständische Versorgung sich zu einer deutlichen Alternative entschließen muß. Außerdem sind die europarechtlichen Aspekte für die berufsständische Versorgungseinrichtung stets und intensiv zu untersuchen. Noch ist die berufsständische Versorgung von der Anwendung der maßgeblichen Verordnung 1408/71 der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen, wie lange sich dies halten läßt, ist nicht abzusehen; außerdem stellt sich die Frage, ob nicht allgemeine Gesichts-

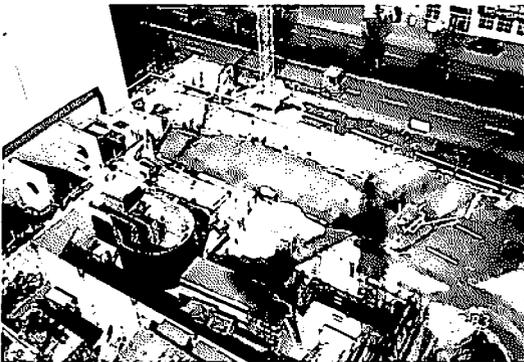
punkte von Billigkeit und Gerechtigkeit nahelegen, gewisse Probleme von freiberuflichen Wanderern zwischen den EG-Staaten zu lösen; man muß nicht immer auf staatliche oder überstaatliche Reglementierung warten.

Der Vorstand tagte zwischenzeitlich etwas häufiger, nämlich am 01.02., 07.04., 24.05., 24.06., 13.07., 27.09., und 18.10.1993. Hauptgewicht seiner Beratungen legte er auf die Vermögensanlage; ein dritter Wertpapier-Spezialfonds ist zwischenzeitlich aufgelegt bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlage-Gesellschaft mbH in Stuttgart. Die beiden im Vorjahr erworbenen Grundstücke in Reutlingen und Trier bedürfen ständiger Beobachtung, da sie derzeit bebaut werden; ein Modellfoto von dem Objekt Reutlingen, Am Echazufer 24, zeigt, wie dieses Grundstück am Schluß aussehen soll, ein Foto vom 23.09.93 beweist, daß man über den Grundstein schon wesentlich hinausgekommen ist; das



Modellfoto Reutlingen

Objekt soll bereits in einem Jahr beziehbar sein. Es wird hälftig dem Versorgungswerk, zur anderen Hälfte einem bekannten Reutlinger Architekten gehören. Das weitere Objekt in Trier sieht der Vollendung entgegen und wird in den nächsten Wochen bezugsfertig; schon jetzt macht es einen ausgezeichneten Eindruck.



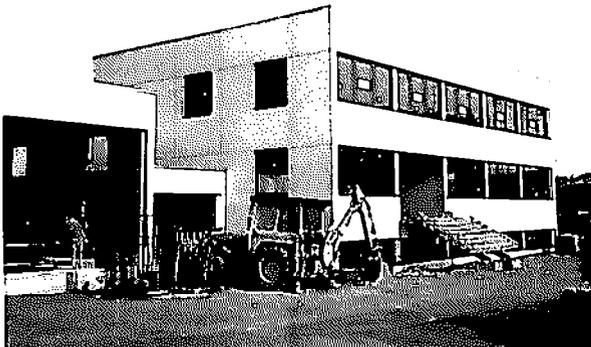
UG Reutlingen am 23.9.1993

Hilfestellung geben wir auch der Entwicklung anwaltlicher Versorgungswerke in den neuen Bundesländern; das Vorstandsmitglied Hartmut Kilger ist in seiner Eigenschaft als DAV-Vorstandsmitglied anlässlich einer Tagung in Berlin bei den entsprechenden Ministerialbeamten vorstellig geworden; der Vorstandsvorsitzende Eckhardt hat sich direkt in Sachsen vor Ort bemüht und bei einer außerordentlichen Kammerversammlung am 01.10.93 nach intensiver Befragung durch die dortige Kollegenschaft deren Zustimmung mit erheblicher qualifizierter Mehrheit zu Gesetz und Satzung des neuen Versorgungswerks erreicht.

Außerdem beschäftigte sich der Vorstand ausführlich mit der Entwicklung des neuen EDV-Programms, nachdem ein entsprechendes umfangreiches Pflichtenheft erstellt worden ist. Mit dem künftigen Programm sollen nicht nur die Geschäftsabläufe in der Verwaltung erheblich erleichtert, sondern auch die Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Mitgliedern erheblich verbessert werden, insbesondere sollen auch Berechnungen in die Zukunft erfolgen können, z. B. für Mitglieder, die ihre Versorgungssituation besser überblicken und verbessern wollen; dafür kann das neue Programm wertvolle Hilfestellung geben.

Wesentlich geringer ist die Beschäftigung mit Rechtsstreitigkeiten: derzeit liegen nur noch 18 Mitglieder mit dem Versorgungswerk im Streit; ein früheres Mitglied hat Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, weil die Satzung keine Vorschrift über die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft auch für solche Rechtsanwälte vorsieht, die nach dem am 01.01.85 erfolgten Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in Baden-Württemberg aufgrund Zulassungswechsel aus einem Bundesland ohne berufsständische Pflichtversorgung kommend sich in Baden-Württemberg niedergelassen haben, falls sie für die vom Versorgungswerk abgedeckten Risiken schon vor dem Zulassungswechsel private Vorsorge getroffen hatten. Geltend gemacht wird von dem früheren Mitglied ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 14 sowie Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Grundgesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hatte hierzu in seinem Beschluß vom 21.12.92 - 1 B 57.92 - ebenso wie die Vorinstanzen erklärt, daß diese Fragen bereits höchstrichterlich geklärt worden sind, u. a. durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in NJW 1990, Seite 1653, Bundesverwaltungsgericht in NJW 1990, Seite 589 und in NJW 1991, Seite 1842/1844. Die Leitung des Versorgungswerks ist gespannt auf das Ergebnis der neuerlichen Beurteilung durch das höchste Gericht.

Das Objekt in Trier
am 23.9.1993



VIII. THEMA: BERUFSUNFÄHIGKEIT IM VERSORGUNGSWERK

Nach § 21 unserer Satzung wird als berufsunfähig angesehen, "wer infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung eines Berufs als Rechtsanwalt unfähig ist". Es gibt immer wieder Diskussionen um die Frage, wie eine solche Satzungsformel auszufüllen ist, und wie eigentlich Berufsunfähigkeit in Versorgungswerken (im Gegensatz z.B. zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur privaten Versicherung) definiert wird. Die Grundsätze hierzu seien nachfolgend dargestellt.

a) Jedes für den Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit geschaffene Vorsorgesystem muß zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- 1) Der tatsächlich Berufsunfähige muß Leistungen erhalten, die ihm eine angemessene Sicherung gemäß den gegebenen Zusagen und den geleisteten Beiträgen ermöglicht. Existenzsicherung ist angestrebt.
- 2) Die Gemeinschaft der Versicherten muß davor geschützt werden, daß nicht etwa Personen in den Genuß des Leistungsbezuges kommen, die in Wahrheit nicht berufsunfähig sind. Sie muß vor Mißbrauch geschützt werden.

Beide Gesichtspunkte bedingen sich gegenseitig; der Einzelne kann mit angemessenen Leistungen nur rechnen, wenn die Gemeinschaft der Versicherten nicht unberechtigt ausgenutzt wird.

Damit sind grundsätzlich zwei Steuerungsmöglichkeiten denkbar, die eine geordnete Kalkulation und damit ein funktionierendes Vorsorgesystem für den Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit schaffen:

- 1) Es muß festgelegt werden, welche generellen Zugangsvoraussetzungen einen Eintritt in das Versicherungssystem im allgemeinen und in die grundsätzliche Leistungsberechtigung im besonderen ermöglichen.
- 2) Und/oder es muß definiert werden, was in rechtlicher Hinsicht Berufsunfähigkeit ist und wie sie tatsächlich festgestellt werden kann.

Zum ersten Kriterium ist auf die Besonderheiten einer Absicherung im Bereich der freien Berufe einzugehen. Anschließend ist zu prüfen, inwieweit sich der Begriff der Berufsunfähigkeit hieran orientieren muß.

- b) Ein hervorstechendes Kennzeichen des freien Berufs ist die lange Ausbildungsdauer durch gymnasiale und universitäre Ausbildung. Das Durchschnittsalter der neu zugelassenen Rechtsan-

wälte liegt bei einem Lebensalter von über 30 Jahren. Große Teile der Bevölkerung haben in diesem Alter schon die Berufserfahrung eines Jahrzehnts hinter sich. Es ist in solch vorgerücktem Alter höchste Zeit, für Berufsaufbau und - wenn nicht schon geschehen - Gründung einer Familie zu sorgen. Ein Berufswechsel ist in diesem Alter praktisch nicht mehr möglich. Das bedeutet: der Berufsunfähigkeitsschutz muß sofort eintreten. Denn der Verlust der Berufsunfähigkeit muß - im Gegensatz zu flexibleren jüngeren Berufsanfängern - existenzvernichtende Folgen haben. Das bedeutet: dem Versicherten können keine langen Wartezeiten oder Mindestversicherungszeiten zugemutet werden. Er wird vielmehr von einer solidarischen Versicherung erwarten, daß seine Berufskollegen für die Folgen einer Berufsunfähigkeit gleich nach Berufsaufnahme eintreten. Daraus ergibt sich die erste Anforderung für eine Berufsunfähigkeitsvorsorge im freien Beruf:

Für den Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit dürfen keine Warte- oder Mindestversicherungszeiten vorgesehen werden. Vielmehr muß unmittelbar nach Eintritt in das Berufsleben voller Berufsunfähigkeitsschutz bestehen.

Da allerdings die Leistungen in den Versorgungswerken sich an den Beiträgen orientieren, muß zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit irgendein Beitrag gezahlt worden sein. Denn sonst wäre keine Berechnung der Rente möglich. Deswegen sehen die Versorgungswerke in aller Regel eine der Berufsunfähigkeit vorausgehende Beitragszeit von einem bis drei Monaten vor.

- c) Wird ein Angehöriger einer Berufsgruppe der freien Berufe berufsunfähig, so betrifft ihn dies zwar in erster Linie selbst, aber eben nicht allein: der ganze Berufsstand ist betroffen. Ein Rechtsanwalt, der nach Aufgabe seines Berufs von der Sozialhilfe lebt oder unversorgte Hinterbliebene hinterläßt, muß in den Augen sowohl der Rechtspflege als auch der interessierten Allgemeinheit ein Skandalon darstellen, das es zu verhindern gilt.

Eine berufständische Versorgung muß deswegen auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung beruhen. Jeder Berufsangehörige muß allein mit Berufszulassung durch Gesetz automatisch Pflichtmitglied in dem für ihn zuständigen Versorgungswerk werden. Kehrseite dieses Sachverhaltes ist es aber, daß damit die Möglichkeit entfällt, eine Risikoprüfung vorzunehmen, durch Fragebögen und Datenerhebung den Gesundheitszustand der eintretenden Mitglieder zu überprüfen. Die Überprüfung der Gesundheitsverhältnisse würde sich auch nicht mit dem Charakter und dem Versorgungsauftrag eines berufständischen Versorgungswerkes vertragen, welches sich

dem Interesse des wichtigen Gemeinschaftsgutes "Rechtspflege" im Anwaltsbereich durch das Vorhandensein stets leistungsfähiger freier Berufe verpflichtet fühlt. Ein Versorgungswerk kann deswegen nur den gesamten Berufsstand, nicht nur einen Ausschnitt aus dem Berufsstand absichern. Das bedeutet, daß sämtliche Berufsgruppen-Mitglieder ohne Gesundheitsprüfung sofort in den Genuß des vollen Berufsunfähigkeitsschutzes gelangen müssen. Hiervon existiert lediglich eine Ausnahme: wer mit Berufszulassung bereits berufsunfähig ist, kann naturgemäß den schon eingetretenen Versicherungsfall nicht nachträglich durch Eintritt in ein Versorgungswerk versichern. Damit ergibt sich der zweite Grundsatz:

Alle Berufsanfänger müssen unabhängig von ihrem gesundheitslichem Zustand und damit unabhängig vom versicherungsmathematischem Risiko von vorn herein versichert sein. Selbst wenn bei Eintritt des noch Berufsfähigen in das Berufsleben eine Krankheit bestand, die nicht lange danach zur Berufsunfähigkeit führt, muß voller Berufsunfähigkeitsschutz vorliegen.

- d) Für die Gewährung von Leistungen könnte maßgeblich sein, ob der Versicherte noch aus anderen Tätigkeiten Einkünfte erzielen kann. Die grundsätzliche Frage der Verweisungsmöglichkeit ist deswegen auch bei einem Vorsorgesystem der freien Berufe gestellt. Das im einzelnen fein aufgliederte System, welches das Bundessozialgericht im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zur "Zumutbarkeit" berufs-fremder Tätigkeit errichtet hat, ist hinreichend bekannt. Es soll hier auch nicht auf die Möglichkeit der privaten Lebensversicherung eingegangen werden, die auf eine "ähnliche Tätigkeit" verweisen kann. Denn für eine berufsständische Versorgung können diese Kriterien keine Rolle spielen: kann sie doch allein den Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit, zu der die Zugangsvoraussetzung erworben ist, und die Absicherung gegen ihren Verlust im Auge haben. Maßgeblich ist deswegen nur die Prüfung der Frage, ob der Versicherte seinen Beruf noch ausüben kann oder nicht. Eine berufsständische Versorgung muß deswegen die Berufsunfähigkeit in ihrem Bereich als eine "berufsbezogene Erwerbsunfähigkeit" verstehen. Damit ergibt sich der dritte Grundsatz:

Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente muß allein davon abhängig sein, ob der Versicherte seinen Beruf noch ausüben kann oder nicht. Betreibt der Versicherte bei Berufsaufgabe eine andere Tätigkeit und erzielt er hieraus Einkommen, so muß dies, wenn nur die versicherte freiberufliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, unbeachtlich sein.

Hierbei muß allerdings einem oft vorhandenen Irrtum vorge-

beugt werden: selbstverständlich kann auf andere zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden, wenn solche typischerweise innerhalb des freien Berufs noch ausgeübt werden.

e) Damit ist bereits zur Anforderung an den Begriff der Berufsunfähigkeit übergeleitet. Denn es stellt sich nach den genannten drei Merksätzen der Zugang zur Berufsunfähigkeitsrente in der berufsständischen Versorgung als "offenes Tor" dar:

- a) Voller Berufsunfähigkeitsschutz besteht bereits drei Monate nach Eintritt in die Versorgungseinrichtung.
- b) Das neue Mitglied wird nicht auf seine Gesundheit überprüft.
- c) Eine Verweisung auf andere zumutbare Tätigkeiten außerhalb des betreffenden freien Berufs findet nicht statt.

Die allgemeinen Hürden vor der Einweisung in eine Berufsunfähigkeitsrente sind also zunächst sehr niedrig. Das Versorgungswerk bietet allen Berufsfähigen ein "offenes Tor" - auch wenn sie noch so krank sind. Um aber eine von der Versichertengemeinschaft nicht mehr tragbare Belastung abzuwehren, ist deswegen im berufsständischen Versorgungswesen ein anderes Korrektiv erforderlich. Dieses besteht in dem sowohl von der gesetzlichen Renten- als auch von der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung abweichenden Berufsunfähigkeitsbegriff. Für ihn sind zwei Kennzeichen besonders maßgeblich:

1) vollständige Aufgabe des Berufs.

Wie oben schon angedeutet wird auf die Erwerbsunfähigkeit in dem Beruf abgehoben, zu dessen Zugang der Versicherte die berufsrechtlichen Voraussetzungen erlangt hat. Damit kann nicht beachtlich sein, ob - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines gesunden Versicherten, oder - wie in der privaten Versicherung möglich - auf eine andere Quote herabgesunken ist. Maßgeblich ist allein, ob der Beruf überhaupt nicht mehr ausgeübt werden kann. Das Mitglied muß sich in einem Gesundheitszustand befinden, der die Ausübung von für den Beruf unverzichtbaren wesentlichen Tätigkeiten unmöglich gemacht hat. Dies ist durch fachärztliches Gutachten nachzuweisen, wobei auch hier, wie in den anderen Bereichen, der Arzt lediglich die tatsächlichen Grundlagen zu erarbeiten und darzustellen hat, während die daran zu knüpfende Folgerung der Berufsunfähigkeit als Rechtsbegriff vom Versorgungswerk festzustellen ist, die dann notfalls durch das Gericht überprüft werden kann. Deswegen knüpft die Satzung zur Sicherheit das

Erfordernis an, daß neben der festgestellten Berufsunfähigkeit der Beruf tatsächlich aufgegeben und die entsprechende Berufszulassung zurückgenommen worden ist.

Allerdings existiert hiervon eine wichtige Ausnahme. Da nämlich die Erhaltung der Berufsfähigkeit Vorrang vor einer endgültigen Einweisung mit der Aufgabe der Berufszulassung hat, kennt die Satzung auch den Tatbestand der "vorübergehenden Berufsunfähigkeit". In diesem Fall ist Zulassungsverzicht nicht erforderlich. Erforderlich ist allerdings, daß die bisherige berufliche Tätigkeit und die Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbart ist, eingestellt wurde. Im Ergebnis wird also während der Dauer von Heil- oder Rehabilitationsmaßnahmen Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, in der Hoffnung, daß nach dem Ende des vorübergehenden Zustandes wieder Berufsfähigkeit hergestellt ist. Bewahrheitet sich diese Hoffnung dann nicht und wird dauernde Berufsunfähigkeit festgestellt, so ist – wie dargestellt – Zulassungsverzicht erforderlich. § 21 der Satzung listet die weiteren Erfordernisse auf.

2) abstrakte Betrachtungsweise

Damit verbietet sich aber auch die der gesetzlichen Rentenversicherung von Rechtsprechung und Gesetz aufgenötigte konkrete Betrachtungsweise. Es ist also unerheblich, ob der Arbeitsstellenmarkt im Bereich des Versicherten entsprechende Arbeitsplätze vorhält oder nicht, oder ob der einschlägige Arbeitsmarkt dem betreffenden Versicherten für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes verschlossen ist. Diese Konsequenz ergibt sich aus dem vorigen Absatz: wenn Leistungen nur gewährt werden können, wenn der Beruf aus ärztlicher Sicht überhaupt nicht mehr ausgeübt werden kann, dann kann es auf derartige Fragen gar nicht mehr ankommen. Diese wären nur relevant, wenn noch eine Resterwerbsfähigkeit vorhanden wäre, bei der sich die Frage der Einsatzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt noch stellen könnte.

- f) Konsequenz: der oft gegenüber den Versorgungswerken erhobenen Einwand, die Anforderungen an die Berufsunfähigkeit seien in der berufsständischen Versorgung zu streng, ist nicht begründet: sie kann und darf nicht, wie die gesetzliche Rentenversicherung oder die private Berufsunfähigkeitsversicherung, nur auf teilweise Berufsunfähigkeit abheben. Wer dies fordert, übersieht, daß dem behaupteten Nachteil im Unterschied zu den anderen genannten Gebieten erhebliche Vorteile bei den Zugangsvoraussetzungen gegenüberstehen. Diese Vorteile müssen erhalten bleiben. Denn sie entsprechen, wie dargestellt, den besonderen Anforderungen des freien Berufs.

Die vorstehende Betrachtung zeigt, daß der Wortlaut der Satzung ernst zu nehmen ist. Rente kann nur erhalten, wer wirklich zu Berufsausübung unfähig ist.

Es sei angefügt: liegen die Voraussetzungen vor, so wird Rente in voller Höhe vom ersten Tag an gezahlt, obwohl weder eine Gesundheitsprüfung stattfand noch eine (über drei Monate hinausgehende) Wartezeit verlangt wurde! Die Rente wird dann so berechnet, als hätte das Mitglied den bisherigen Beitrag in voller Höhe bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres weitergezahlt (sog. Zurechnungszeit: § 22 Abs. 3 Ziff. 4 der Satzung). Dieser Schutz hat damit besonders die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt im Auge, welche in jungen Jahren das Schicksal so trifft, daß der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann – zu einer Zeit, wo anderweitig noch nicht ausreichend vorgesorgt werden konnte. Durch die Versichertengemeinschaft der Berufskollegen ist Absicherung dann gewährleistet. Das System des Berufsunfähigkeitschutzes im Versorgungswerk ist so den besonderen Belangen des freien Berufs angepaßt. An ihm sollte nicht gerüttelt werden.

Hartmut Kilger
Kirchplatz 12
7450 Hechingen

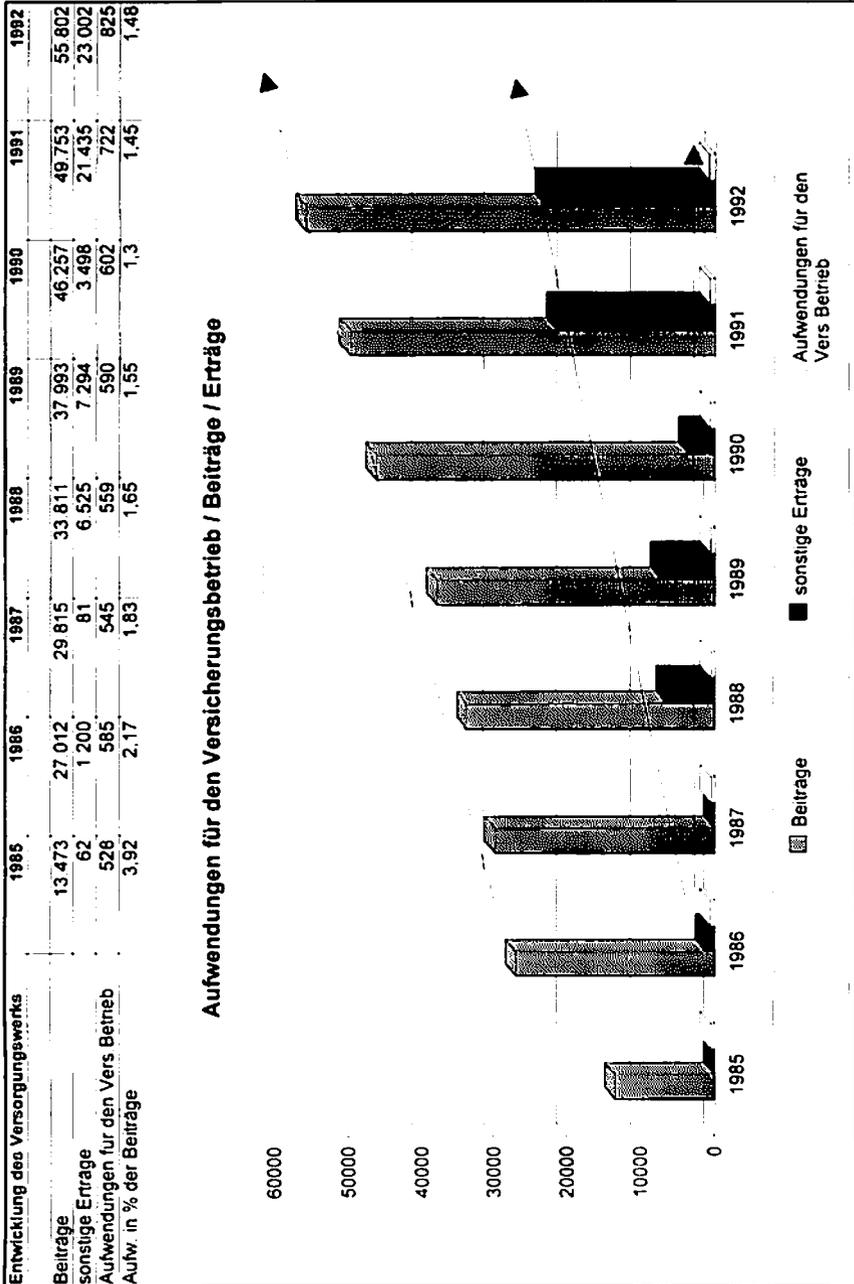
Kleines Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis:

Literatur:

- Boecken, Winfried, Sozialrechtshandbuch, 1988, S. 841 ff
Boecken, Winfried "Die Pflichtaltersversorgung der verkammerten freien Berufe".
Dissertation Bonn 1986, S. 90
Hahn, Dierk "Die öffentl.-rechtl. Alterssicherung der verkammerten freien Berufe",
Dissertation 1973, S.176
Heinemann, Diethart, DAV-Ratgeber für junge Juristen 5. Aufl. 1992 S. 259
Kilger, Hartmut, AnwBl. 1990, 285 ff und AnwBl.1991, S. 517

Rechtsprechung (Beispiele):

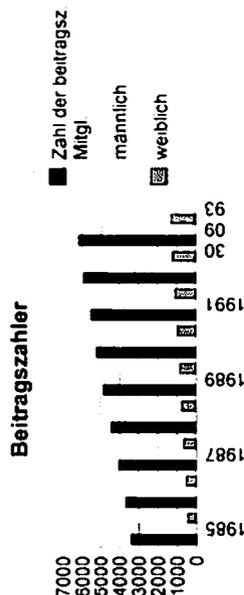
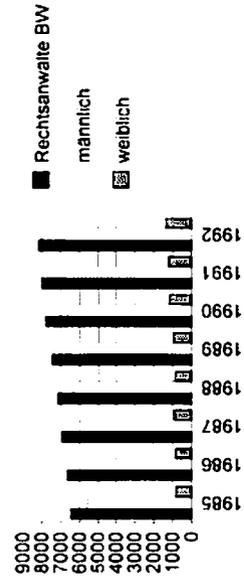
- BVerwG v. 25.11.1982 (5 C 69.79) Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 11
VGH Bad-Wtbg v.14.01.1991 (9 S 90/90) mit BVerwG v. 08.11.1991 (1 B 46.91)
Hess VGH v.14.08.1990 (11 UE 2092/89)
OVG Hannover v.27.04.1990 (8 OVG A 19/86)
OVG NRW v. 06.10.1989 (5 A 1946/88) mit BVerwG v. 27.04.1990 (1 B 180.90)
OVG NRW v. 23.11.1990 (5 A 2504/87)
OVG Rhld-Pf v.27.10.1987 (6 A 115/84)



Entwicklung des Versorgungswerks		1985		1986		1987		1988		1989		1990		1991		1992		30.09.93		
Zahl der beitragsz. Mitgl.		3439	3707	4065	4448	4846	5254	5565	5924	6187	6462	6671	7175	7472	7817	8004	8185	8600	1385	
männlich		2954	3160	3394	3676	3978	4250	4454	4677	4881	5196	5396	5692	5919	6222	6463	6800	7247	1247	
weiblich		485	547	671	772	868	1004	1111	1247	1306	1266	1275	1483	1553	1595	1541	1385	1385	1385	1385

Entwicklung des Versorgungswerks		1985		1986		1987		1988		1989		1990		1991		1992		9.93	
Rechtsanwälte BW		6462	6671	6903	7175	7472	7817	8004	8185	8600	883	953	1195	1241	1241	1241	1241	1241	1241
männlich		5593	5815	5996	6292	6519	6622	6763	6800	7247	7247	7247	7247	7247	7247	7247	7247	7247	7247
weiblich		869	856	907	883	953	1195	1241	1385	1385	1385	1385	1385	1385	1385	1385	1385	1385	1385

Rechtsanwälte in BW



Altersrentner



Vermögensentw.	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	30.09.93
Grundbesitz				6.396	6.685	19.472	26.773	38.667	42.928
Eig. Wertpapiere	7.967	36.605	1.000	1.000	1.000	9.998	30.987	57.923	55.970
Spezialfonds			65.331	99.153	128.832	151.334	178.131	216.268	266.624
kurzfr. u. sonst. Anlagen	4.737	3.467	2.468	1.415	15.245	18.922	32.629	31.115	41.931
Gesamtanlagen	12.704	40.072	68.799	107.964	151.762	199.726	268.520	343.973	427.453

Vermögensentwicklung

